

68

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 40/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Meier H [REDACTED],

[REDACTED]straße 17, Hol[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

C[REDACTED] 17, K5[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Oßrtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Wie in der gleichliegenden Beschwerdesache der Ehefrau des Klägers (IX ZB 51/81) ausgeführt, steht das Urteil des Berufungsgerichts in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Die Behauptungen der Beschwerde über den Inhalt der Anmeldung im Jahre 1961 sind auch im vorliegenden Verfahren unrichtig. Die von ihr angeführte eidesstattliche Versicherung des Jahres 1965 hat der Kläger erst 1966 eingereicht.

Mai

Dr. Jähnke